

Wegleitung zum

Prüfungsreglement Abschluss M2

Fachrichtung TCM

erstmalige Genehmigung Trägerorganisation IG TCM: 26.03.18

überarbeitete Fassung vom: 14.04.25

Geschäftsstelle

IG TCM
Alfred Lienhard Strasse 1
9113 Degersheim
info@igtcm.org
www.igtcm.org

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Modulabschluss M2 TCM	3
2	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	3
2.1	Ausschreibung	3
2.2	Anmeldung	3
2.3	Kosten	4
2.4	Zulassung	4
3	Ablauf	4
3.1	Aufgebot	4
3.2	Rücktritt	5
3.3	Nichtzulassung und Ausschluss	5
3.4	Material und Hilfsmittel	5
3.5	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	6
3.6	Prüfungsauswertung	6
4	Prüfungsinhalte	6
4.1	Prüfungsteile	6
4.2	Schwerpunkte und Prüfungsfächer	6
5	Prüfungsergebnisse	7
5.1	Bewertung und Bedingungen zum Bestehen	7
5.2	Kommunikation der Resultate	7
5.3	Nichtbestehen der Prüfung	7
6	Rekurs und Rechtsmittel	8
7	Schlussbestimmungen	8
7.1	Inkrafttreten	8

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Wegleitung

Diese Wegleitung ist als Ergänzung zum *Prüfungsreglement Modulabschluss M2 TCM* geschaffen worden, um über den genauen Ablauf und die Bedingungen der Prüfung Modulabschluss M2 TCM zu informieren. Bitte studieren Sie auch das *Prüfungsreglement Modulabschluss M2 TCM*.

1.2 Modulabschluss M2 TCM

Der Modulabschluss M2 in der Fachrichtung TCM wird durch die Trägerorganisation IGTCM durchgeführt und steht unter der Aufsicht der OdA AM (Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin). Geprüft werden Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Modulbeschreibung M2 TCM (Fachrichtungsressourcen TCM). Die Prüfungsfächer werden in Kap. 4 beschrieben.

2 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

2.1.1 Der Modulabschluss M2 wird mindestens einmal jährlich durchgeführt und 4 Monate vor Beginn in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch auf der Homepage der IGTCM (www.igtcm.org) ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird ebenfalls auf der Webseite der OdA AM publiziert. Der Anmeldeschluss ist 2 Monate vor dem Prüfungstermin.

2.1.2 Die Ausschreibung orientiert über

- Prüfungsdaten
- Anmelde- und Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

2.1.3 Bei der Geschäftsstelle der Trägerschaft IGTCM kann ein Dossier mit Ausschreibung, Prüfungsreglement und Wegleitung angefordert werden.

2.2 Anmeldung

2.2.1 Die Anmeldung erfolgt elektronisch über ein Formular auf der Homepage der IGTCM (www.igtcm.org). Die erforderlichen Dokumente müssen als PDF-Datei vorliegen und während des Anmeldevorgangs hochgeladen werden.

Zwingend sind folgende Beilagen:

- a) vollständig ausgefülltes Anmeldeformular inkl. Angabe der gewünschten Prüfungssprache (d/i/f)
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise, siehe 2.4.1 a)
- c) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto

2.2.2 Für einen Antrag auf Nachteilsausgleich gemäss Behindertengleichstellungsgesetz gelten die Vorgaben für Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Der Antrag muss spätestens zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich enthält ein ärztliches Zeugnis, welches die Beeinträchtigung bestätigt, sowie konkrete Vorschläge, wie die einzelnen Prüfungsteile an die Beeinträchtigung angepasst werden sollen. Die Prüfungskommission kann sich beim Bildungsanbieter des Kandidaten oder der Kandidatin

über die Gestaltung der Prüfungen während des Studiums erkundigen. Über die Anpassungen der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

2.3 Kosten

- 2.3.1 Der/die Kandidierende akzeptiert mit der Anmeldung die geforderten Anmelde- und Prüfungsgebühren, gemäss der Ausschreibung.
- 2.3.2 Kandidierenden, die nach Ablauf des Anmeldeschlusses gemäss Art. 3.2.2 begründet zurücktreten, werden die einbezahlten Prüfungsgebühren zurückerstattet. Die Anmeldegebühren werden nicht zurückerstattet.
- 2.3.3 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modulprüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

2.4 Zulassung

- 2.4.1 Zum Modulabschluss wird zugelassen wer:
 - a) die Bestätigung erbringt, bis spätestens zum Anmeldeschluss das Modul M2 bei einem von der OdA AM für die Fachrichtung TCM mit dem entsprechenden Schwerpunkt akkreditierten Bildungsanbieter abgeschlossen zu haben oder eine entsprechende Berechtigung der QSK OdA AM vorweisen kann, welche im Rahmen eines Gleichwertigkeitsverfahrens ausgesprochen wurde;

und
 - b) die Anmelde- und Prüfungsgebühren bis 7 Tage vor dem ersten publizierten Prüfungsdatum beglichen hat.
- 2.3.1 Die Bestätigung der Prüfungszulassung beinhaltet keinen Anspruch, die Prüfung an dem durch den Kandidaten gewünschten Termin absolvieren zu können. Die Prüfungskommission kann Kandidaten auf einen späteren Termin verschieben, wenn zum Beispiel alle zur Verfügung stehenden Prüfungsplätze belegt sind.

3 Ablauf

3.1 Aufgebot

- 3.1.1 Kandidierende werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboden. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 3.1.2 Kandidierende können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Die Prüfungssprache ist bei der Anmeldung anzugeben. Die gewählte Prüfungssprache gilt für alle Prüfungsteile des M2.
- 3.1.3 Ein Modulabschluss M2 kann von der Trägerorganisation M2 TCM einmalig auf das Folgejahr verschoben werden, wenn weniger als 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen in der jeweiligen Amtssprache erfüllen. Eine Verschiebung muss den Angemeldeten bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist kommuniziert werden.

3.2 Rücktritt

- 3.2.1 Kandidierende können ihre Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zurückziehen.
- 3.2.2 Kandidierende können ihre Anmeldung nach Anmeldeschluss nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft
 - Krankheit oder Unfall
 - Todesfall im engen Umfeld
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- 3.2.3 Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle der Trägerschaft IGTCM unverzüglich schriftlich mitgeteilt und die geltend gemachten Gründe belegt werden.
- 3.2.4 Wird die Anmeldung vor dem Anmeldeschluss zurückgezogen oder liegt ein entschuldbarer Grund (gem. 3.2.2) für den Rückzug der Anmeldung vor, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr erstattet.
- 3.2.5 Wird die Anmeldung nach dem Anmeldeschluss zurückgezogen und liegt kein entschuldbarer Grund (gem. 3.2.2) für den Rückzug der Anmeldung vor, gelten folgende Regeln:
- Rückzug bis 14 Tage vor dem ersten publizierten Prüfungsdatum: 50% der Prüfungsgebühr werden einbehalten, bzw. bleiben fällig.
 - Rückzug 13 Tage bis 1 Tag vor dem ersten publizierten Prüfungsdatum: 100% der Prüfungsgebühr werden einbehalten, bzw. bleiben fällig.
 - Rückzug am ersten publizierten Prüfungsdatum oder später: 100% der Prüfungsgebühr werden einbehalten, bzw. bleiben fällig. Die Prüfung gilt als absolviert und nicht bestanden (siehe 5.2.4 des Prüfungsreglements).
- 3.2.6 Die Anmeldegebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

3.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 3.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Nachweise des Modulbesuchs M2 einreichen oder die Trägerorganisation auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Modulabschluss M2 zugelassen.
- 3.3.2 Eine Nichtzulassung zum Modulabschluss muss von der Prüfungskommission der Trägerorganisation verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidierenden Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 3.3.3 Ein Prüfungsausschluss wird vor Ort durch die Prüfungsleitung verfügt. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als besucht und nicht bestanden. Dies gilt insbesondere, wenn Kandidierende
- a) unzulässige Hilfsmittel verwenden;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzen (nach einmaliger mündlicher Verwarnung durch die Prüfungsaufsicht oder Experten);
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versuchen.

3.4 Material und Hilfsmittel

- 3.4.1 Das erforderliche Material für den theoretischen und praktischen Prüfungsteil wird zur Verfügung gestellt.

3.4.2 Kandidatinnen und Kandidaten dürfen zusätzlich folgende Hilfsmittel mitbringen:

Für den theoretischen und praktischen Prüfungsteil:

- Wörterbuch zur Übersetzung von der Prüfungssprache in die Muttersprache und umgekehrt. Das Wörterbuch muss im Originalzustand sein und darf keine Notizen, Ergänzungen oder andere Erweiterungen enthalten.
Es sind nur allgemeine Wörterbücher zugelassen. Medizinische Wörterbücher und Wörterbücher, in denen Begriffe erklärt werden oder Grafiken enthalten, sind nicht zugelassen. Ebenfalls nicht zugelassen sind elektronische Übersetzungshilfen.
- Es sind keine anderen Hilfsmittel zugelassen

Für den praktischen Prüfungsteil:

- Messhilfen für die Punktelokalisation (z.B. Cun-Messgummi)

3.5 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

3.5.1 Rein schriftliche Prüfungsteile werden von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich zuhanden der Prüfungskommission fest.

3.5.2 Mündliche und praktische Prüfungsteile werden von mindestens zwei Expertinnen oder Experten abgenommen. Sie erstellen Notizen zu einem allfälligen Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam das Urteilsprädikat fest. Einer der Experten hat die Funktion als Leadexperte der andere als Co-Experte.

3.5.3 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

3.6 Prüfungsauswertung

3.6.1 Die Prüfungsauswertung erfolgt kriterienorientiert auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters.

4 Prüfungsinhalte

4.1 Prüfungsteile

4.1.1 Der Modulabschluss M2 umfasst folgende kompetenzübergreifende Prüfungsteile.

Prüfungsteil	Prüfungsart	Umfang	Dauer
Theoretische Prüfung	schriftlich	100 MC Fragen	120 Minuten
Praktische Prüfung	schriftlich, praktisch, mündlich	Fallbearbeitung mit Fachgespräch Punktelokalisation Tuina-Massage	90 Minuten (Arzneitherapie) 120 Minuten
Total			210-240 Minuten

4.2 Schwerpunkte und Prüfungsfächer

4.2.1 Die folgenden Schwerpunkte der Fachrichtung TCM werden in der Prüfung gemäss des Modulbeschriebes M2 und den dazugehörigen Ressourcen der OdA AM überprüft:

- Akupunktur/Tuina
- Chinesische Arzneitherapie nach TCM

5 Prüfungsergebnisse

5.1 Bewertung und Bedingungen zum Bestehen

5.1.1 Die Prüfung M2 TCM gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (siehe 4.1) mit «Bestanden» bewertet wurden.

Der theoretische Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 60% der möglichen Punktzahl erreicht wurde.

Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 60% der möglichen Punktzahl des Prüfungsteils erreicht wurde. Im Schwerpunkt Akupunktur/Tuina müssen gleichzeitig in jeder Station (Fallbearbeitung, Punktelokalisation, Tuina-Griffe) mindestens 50% der möglichen Punktzahl der jeweiligen Station erreicht werden.

5.1.2 Die einzelnen Aufgaben der beiden Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet.

5.1.3 Die Qualifikation wird wie folgt erteilt:

- «Bestanden» = mindestens 60% der maximalen Punktzahl
- «Nicht bestanden» = weniger als 60% der maximalen Punktzahl und/oder weniger als 50% der möglichen Punktzahl an mindestens einer Station der praktischen Akupunktur/Tuina-Prüfung

5.1.4 Die PK der Trägerorganisation IGTCM entscheidet auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Modulprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der OdA AM das Modulzertifikat M2.

5.2 Kommunikation der Resultate

5.2.1 Die Trägerorganisation stellt allen Kandidierenden einen Qualifikationsnachweis über die abgelegte Modulprüfung M2 aus, welcher folgende Angaben enthält:

- a. Die Fachrichtung und Schwerpunkt(e);
- b. Das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses;
- c. Die Urteilsprädikate in den Prüfungsteilen, die erreichte Punktzahl, bzw. die entsprechende Prozentzahl in den einzelnen Prüfungsteilen des Modulabschlusses;
- d. Bei Nichtbestehen des praktischen Prüfungsteils des Schwerpunkts Akupunktur/Tuina die Teilresultate der einzelnen Stationen;
- e. Die Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Modulabschlusses.

5.2.1 Das *Modulzertifikat M2 TCM* für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der Trägerorganisation von der OdA AM ausgestellt.

5.3 Nichtbestehen der Prüfung

5.3.1 Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung ist eine einmalige Einsicht in die Unterlagen des/der nicht bestandenen Prüfungsteile möglich (jedoch nicht bei bestandener Prüfung). Die Kandidatin / der Kandidat kann Notizen erstellen. Die Prüfungsunterlagen werden nicht ausgehändigt.

5.3.2 Wer einen oder beide Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen muss innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

5.3.3 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung M2. Die Gebühren werden von der Trägerorganisation bestimmt.

6 Rekurs und Rechtsmittel

- 6.1.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission betreffend Nichtzulassung zur Modulprüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Nichtbestehen eines Prüfungsteiles kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der Trägerorganisation IGTCM Rekurs eingereicht werden. Dieser muss schriftlich erfolgen und die Anträge der Rekursführerin oder des Rekursführers und deren Begründung enthalten.
- 6.1.2 Über diesen Rekurs entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission der Trägerorganisation IGTCM. Deren Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

- 7.1.1 Diese Wegleitung zum Prüfungsreglement des Modulabschlusses M2 Fachrichtung TCM tritt mit der Genehmigung durch die Prüfungskommission der Trägerschaft M2 TCM in Kraft.